

BEITRAGSORDNUNG

des

Martinshof e. V.

**Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf
anthroposophischer Grundlage,
Wrestedt – Klein Bollensen**

in der Fassung vom 16.04.2023



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung.

§ 2 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung erlässt die Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrags regelt.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit für Mitglieder verbindlich.

§ 3 Regelungen

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe (Ermäßigung), auf einen Erlass, eine Stundung bzw. andere Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Bei Vereinsbeitritt im Laufe eines Jahres ist der Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres zu zahlen.
4. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen.
6. Erstmalig wird der Beitrag fällig in dem Monat, in dem die Bestätigung der Aufnahme in den Verein erfolgt.
7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Beitragshöhe

Der monatliche Mindestbeitrag der Vereinsmitgliedschaft beträgt 2,00 Euro. Im Übrigen kann die Höhe des Beitrages vom Mitglied selbst bestimmt werden.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben; sie sind bis zum 31.12. des Beitragsjahres zu entrichten.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung.
3. Erteilt ein neues Mitglied keine Einzugsermächtigung, erhebt der Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro je Beitragsjahr.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, z. B. wegen einer nicht ausreichenden Deckung des Kontos des Vereinsmitglieds, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Diese werden zu Lasten des Mitglieds gebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 7 Beitragsordnung). Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder mittels Dauerauftrag.

§ 6 Beitragsrückstand

Für den Fall, dass ein Mitglied mit dem Beitrag – trotz schriftlicher Erinnerung – für 12 Monate im Rückstand bleibt, ruhen gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung die Mitgliedsrechte und der Vorstand entscheidet und beschließt über den Ausschluss des Mitglieds. Zum Rechtsbehelf der Berufung, siehe Satzung § 5 Absatz 5 Sätze 3 und 4.

§ 7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Beitragszahlung ausschließlich auf das folgende Bankkonto des Vereins zu überweisen:

Bank: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE64 3702 0500 0007 4220 02
BIC: BFSWDE33HAN

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt.

§ 8 Spendenbescheinigungen

1. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung erfolgt, wenn die Jahressumme aus Mitgliedsbeiträgen und ggf. Spenden den Betrag von 300 Euro überschreitet.
2. Die Ausstellung erfolgt bis Ende Februar des auf die Zahlungen folgenden Jahres.
3. Unterjährig werden keine Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 9 Vereinsaustritt und sonstige Beendigung der Mitgliedschaft

1. Gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
2. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und somit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

-.-